

## **TOP 59:**

---

Verordnung zu dem Protokoll vom 18. Juni 2012 zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union

Drucksache: 349/14

### I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 ist es erforderlich, dass beide Staaten Vertragsparteien der bestehenden Abkommen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittstaaten werden.

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits wurde am 12. Dezember 2006 in Brüssel das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen (im Folgenden: Abkommen aus dem Jahr 2006) unterzeichnet. Durch ein am 18. Juni 2012 ebenfalls in Brüssel von den Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll wurde das Abkommen aus dem Jahr 2006 geändert und die entsprechend notwendige Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs auf Bulgarien und Rumänien vorgenommen. Weitere Änderungen sind mit dem Protokoll nicht verbunden.

Das Abkommen aus dem Jahr 2006 wurde mit dem Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 5. April 2011 innerstaatlich umgesetzt.

Auch das Protokoll vom 18. Juni 2012 bedarf der innerstaatlichen Umsetzung.

Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 des Vertragsgesetzes ermächtigt das BMVI, Änderungen des Abkommens und seiner Anhänge I bis VI durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, um das Abkommen im Hinblick auf Staaten, die als weitere Vertragsparteien dem Abkommen beigetreten sind, anzupassen.

Die vorliegende Verordnung dient der entsprechenden innerstaatlichen Umsetzung des Protokolls vom 18. Juni 2012 zur Anpassung des Geltungsbereiches im Hinblick auf die beiden neu beigetretenen Mitgliedstaaten.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.